

## **Gemeindeordnung Bubikon**

An der Urnenabstimmung angenommen am: 13.06.2021

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 849 genehmigt am: 25.08.2021

In Kraft seit: 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>3</b>
	1. Politische Rechte	3
	2. Urnenwahlen und Abstimmungen	3
	3. Gemeindeversammlung	5
<b>III.</b>	<b>GEMEINDEBEHÖRDEN</b>	<b>6</b>
	1. Allgemeine Bestimmungen	6
	2. Gemeinderat	7
	3. Eigenständige Kommissionen	10
	3.1. Allgemeine Bestimmungen	10
	3.2. Schulpflege	11
	3.3. Sozialbehörde	14
<b>IV.</b>	<b>WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</b>	<b>15</b>
	1. Rechnungsprüfungskommission	15
	2. Wahlbüro	16
	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	16
	4. Ombudsstelle	16
<b>V.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
- Art. 2 Gemeindeart <sup>1</sup> Bubikon bildet eine politische Gemeinde.  
<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
- Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Bubikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### 1. Politische Rechte

- Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.  
<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.  
<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### 2. Urnenwahlen und Abstimmungen

- Art. 5 Verfahren <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.  
<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.  
<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.
- Art. 6 Urnenwahlen Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:  
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des

- Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
  3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
  4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
  5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
- Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.
- Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.
- Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
  2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
  3. die Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten, juristischen Personen des Privatrechts,
  4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder damit Ausgaben verbunden sind, die von der Urne zu bewilligen sind,
  5. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,
  6. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
  7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölke-

rungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

- Art. 10 Fakultatives Referendum
- <sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses und die Genehmigung der Rechnungen.

### 3. Gemeindeversammlung

- Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:
1. der Personalverordnung,
  2. der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
  3. der Polizeiverordnung,
  4. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
- sowie von weiteren Verordnungen, die wichtige Rechtssätze enthalten.
- Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans,
  2. der Bau- und Zonenordnung.
- Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
  2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,
  3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusam-

menarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

4. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen,
5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets und der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00,
7. die Vorfinanzierung von Investitionen.

### III. GEMEINDEBEHÖRDEN

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen

und sozialen Aspekten an.

- Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen
- <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
  - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
  - c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
- Art. 18 Kommissionen und Sachverständige
- Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
- Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse
- <sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- <sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.
- Art. 20 Behördenkonferenz
- Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

## 2. Gemeinderat

- Art. 21 Zusammensetzung und Konstituierung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bildet zweckmässige Aufgabenbereiche oder Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Aufgabenbereichs oder Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Aufgabenbereichs oder Ressorts verpflichtet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

- |         |  |   |
|---------|--|---|
| Art. 22 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.   |
| Art. 23 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse            | <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,</li><li>b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen,</li><li>c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,</li><li>d) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen,</li><li>e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</li></ol></li><li>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</li><li>b) die Mitglieder des Wahlbüros.</li></ol></li><li>3. ernennt oder stellt an:<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</li><li>b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</li><li>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</li></ol></li></ol> |
| Art. 24 | Rechtsetzungsbefugnisse                    | <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. seines Geschäftsreglements sowie jener für seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Kommissionen und die beratenden Kommissionen,</li><li>2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die Aufgabenübertragung an die Verwaltung und die Or-</li></ol>   |

ganisation der Verwaltung,

3. von weiteren Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Festlegung des Stellenplans und die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und unbebautes Gebiet betreffen.
9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere

Organe dafür zuständig sind,

2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00,
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

### 3. Eigenständige Kommissionen

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Anträge an Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

### 3.2 Schulpflege

- Art. 28 Zusammen-  
setzung
- <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 29 Aufgabenüber-  
tragung an  
Gemeindean-  
gestellte
- Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- Art. 30 Aufgaben
- Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- Art. 31 Konstituie-  
rungs-, Wahl-  
und Anstel-  
lungsbefugnis-  
se
- Die Schulpflege
1. bestimmt aus ihrer Mitte:
    - a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten,
    - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
  2. wählt in freier Wahl:
    - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege.
  3. wählt, ernennt oder stellt an:
    - a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,
    - b) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,
    - c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
    - d) die Lehrpersonen,
    - e) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
    - f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
    - g) die Betreuungspersonen (Tagesstrukturen),
    - h) die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Hauswartpersonal),



neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 90'000.00 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug
2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich

nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

- Art. 37 Schulkonferenz
- <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- <sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

### 3.3 Sozialbehörde

- Art. 38 Zusammensetzung
- Die Sozialbehörde besteht aus der vom Gemeinderat abgeordneten Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindegestellte
- Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- Art. 40 Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.
- Art. 41 Finanzbefugnisse
- <sup>1</sup> Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:
1. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
  2. der Ausgabenvollzug.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.

## IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

### 1. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 42 Zusammen-  
setzung
- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
- Art. 43 Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.
- Art. 44 Herausgabe  
von Unterla-  
gen
- <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
- Art. 45 Prüfungsfris-  
ten
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- Art. 46 Finanztechni-  
sche Prüfstelle
- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## 2. Wahlbüro

- Art. 47 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- Art. 48 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## 3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

- Art. 49 Aufgaben und Wahl
- <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

## 4. Ombudsstelle

- Art. 50 Ombudsstelle Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Bubikon tätig.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 51 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.
- Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12.02.2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
- Art. 53 Übergangsbestimmungen
- <sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin aus acht Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wurde an der Urnenabstimmung vom 13.06.2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin:  Andrea Keller

Der Gemeindegemeinschafter a.i.:  Stefan Woodtli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 25.08.2021 genehmigt